Anlage 3
zur Vorlage an den
Rat Nr. 462/93 Bau.

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 382: Gremmendorf - Anton-Knubel-Weg/Vörnste Esch/ Erbdrostenweg/Loddenbach

1. Begrenzung:

Der Bebauungsplan Nr. 382 erstreckt sich im Stadtteil Gremmendorf auf den Bereich zwischen Anton-Knubel-Weg, Vörnste Esch, Erbdrostenweg und Loddenbach.

Innerhalb des Plangebietes liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Münster,

Flur 167, Flurstücke: 91 - 93; 95; 123; 156 - 158; 161; 163; 170; 171; 187; 190; 191; 197 - 201; Teile der Flurstücke 121 und 180

Flur 169, Teile der Flurstücke 145; 262 und 300.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind durch einen grauen Farbstreifen im Plan bezeichnet.

2. Darstellung im Flächennutzungsplan:

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Münster ist das Plangebiet als Wohnbaufläche und als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Durch die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für zwei neue Wohngebiete im Norden und Südwesten des Stadtteils Gremmendorf geschaffen werden. Damit soll ein Beitrag zur Deckung des seit 1988 stark angestiegenen Bedarfs an Wohnungsneubau und Wohnbauflächen geleistet werden. Diese Flächennutzungsplanänderung ermöglicht eine Arrondierung der Wohnsiedlung südlich des Angelsachsenweges sowie eine Arrondierung des Wohnsiedlungsbereiches nördlich und südlich des Erbdrostenweges. Diese Standorte liegen in städtebaulich integrierter Lage zu der bestehenden Wohnbebauung und zu den vorhandenen öffentlichen und privaten wohnungsergänzenden Einrichtungen (Kindergarten, Schule, Geschäfte usw.).

Der Bebauungsplan Nr. 382 sieht diesen geänderten Darstellungen des Flächennutzungsplanes entsprechende Festsetzungen vor und ist somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

...

3. Vorhandener Bestand und Nutzungen:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird zur Zeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Im Nordwesten des Plangebietes befindet sich eine Hofstelle, auf der eine landwirtschaftliche Nutzung nur noch im Nebenerwerb betrieben wird. Eine Intensivtierhaltung findet hier nicht statt.

Die vorhandene Wohnbebauung am Anton-Knubel-Weg und an der Straße Vörnste Esch ist durch den Bebauungsplan Nr. 343 planungsrechtlich abgesichert.

Die bestehende, naturräumliche Situation wird wesentlich von der Loddenbachaue mit ihrer in der Örtlichkeit ablesbaren Hangkante bestimmt. Von prägender Bedeutung sind ferner die im Plangebiet vorhandenen Bäume.

Östlich des Bebauungsplangebietes befindet sich ein landwirtschaftlicher Vollerwerbsbetrieb unter anderem auch mit Schweinemast. Bei dem Abstand von 200 m kann es in Abhängigkeit von der Windrichtung in den Randbereichen des geplanten Baugebietes zeitweilig zu Belästigungen aus der landwirtschaftlichen Nutzung kommen.

4. Planungsziele:

Seit Ende der 80er Jahre hat sich der bis dahin rückläufige Trend bei der Wohnungsnachfrage kurzfristig umgekehrt. Die kräftige Zuwanderung von Aussiedlern hat dabei zu einem nicht vorhergesehenen Einwohnerzuwachs geführt, der 1989 durch die Ereignisse in der ehemaligen DDR verstärkt wurde. Die Wohnungsbautätigkeit hat dagegen weiterhin einen Umfang, der gerade ausgereicht hätte, um den Wohnflächenmehrbedarf einer sinkenden Einwohnerzahl zu befriedigen.

Als Folge baute sich innerhalb weniger Jahre ein Versorgungsdefizit im Wohnbereich auf. Erstmalig seit der kommunalen Neugliederung hat sich die Schere zwischen Einwohnerentwicklung und Wohnungsneubau soweit geöffnet, daß der seit Kriegsende anhaltende Trend zur Auflockerung umgekehrt wurde.

Diese Situation in Münster entspricht der bundesweiten Entwicklung. Seit der 2. Jahreshälfte des Jahres 1989 werden von seiten des Bundes und des Landes vielfältige Instrumente bereitgestellt, um die Wohnungsbautätigkeit zu beschleunigen. Über steuerliche Anreize oder Zinsverbilligungen wird die Schaffung neuen Wohnraums durch Baumaßnahmen in oder an bestehenden Gebäuden und durch Neubau für Bauherren attraktiver gemacht. Direkte Zuschüsse gibt es für den Wohnungsbau mit Mietpreis- und Belegungsbindung.

Nach den Marktbeobachtungen ist davon auszugehen, daß die Wohnbauinvestoren ihre bisherige Zurückhaltung aufgeben und insbesondere die Bautätigkeit im Geschoßwohnungsbau wieder deutlich zunehmen wird.

...

Um den Auflockerungsbedarf einer gleichbleibenden Bevölkerung über einen Zeitraum von 10 Jahren und den derzeit schon aufgelaufenen Nachholbedarf zu befriedigen, ist die Bereitstellung von Wohnbauflächen erforderlich.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 382 soll zum Abbau des bestehenden deutlichen Nachfrageüberhangs beitragen. Dabei wird das grundsätzliche Ziel verfolgt, die neuen Baugebiete organisch an vorhandene Siedlungsbereiche mit entsprechender Infrastrukturausstattung anzubinden. Hierbei sind im besonderen Maße auch landschaftspflegerische Gesichtspunkte und der schonende Umgang mit den vorhandenen Freiflächenpotentialen und -qualitäten berücksichtigt worden.

Innerhalb des Bebauungsplangebietes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von ca. 230 Wohneinheiten geschaffen werden. Zur Gewährleistung einer ausreichenden städtebaulichen Dichte sowie zur Schaffung einer ausgewogenen Bevölkerungsstruktur sollen dabei ca. 87 Wohneinheiten im Geschoßwohnungsbau und ca. 144 Wohneinheiten im Einfamilienhausbereich errichtet werden können. In Anpassung an die vorhandene Umgebungsbebauung im Bereich der gewachsenen Ortslage und unter Berücksichtigung der Lage im Übergangsbereich zur freien Landschaft soll die Höhenentwicklung der geplanten Bebauung beschränkt werden.

5. Planinhalte:

Unter Berücksichtigung der Planungsziele werden für die Bereiche der geplanten Wohnbebauung reine Wohngebiete festgesetzt. Die vorhandene Hoflage im nordwestlichen Plangebiet wird, um hier ein erweitertes Nutzungsspektrum gemäß § 4 Baunutzungsverordnung zu ermöglichen, als allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

Innerhalb der Wohngebiete werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von II- bzw. III-geschossigen Gebäuden geschaffen, wobei das jeweilige oberste Geschoß nur im ausgebauten Dachgeschoß zulässig ist. Diese Einschränkung sichert die städtebaulich gewünschte eingeschränkte Höhenentwicklung der jeweiligen Baukörper.

Im nördlichen Bereich des Bebauungsplangebietes sollen zwei Gruppen von Einzel- bzw. Doppelhäusern entstehen, die von unregelmäßigen Wohnhöfen umgeben und überwiegend zum Grünraum des Loddenbaches hin orientiert sind. Durch eine aufgelockerte niedergeschossige Bebauung auf relativ großen Grundstücken soll hier ein harmonischer Übergang zur freien Landschaft geschaffen werden. Dem hier formulierten Gestaltungsziel entsprechend, soll auch auf dem diesen Bereich zugeordneten Kindergartengrundstück durch eine pavillonartige Auflösung der Gebäudemasse eine harmonische Angleichung erreicht werden.

Zur Förderung des im mittleren Bereich des Bebauungsplangebietes entlang der Haupterschließungsstraße städtebaulich gewollten Geschoßwohnungsbaus wurde hier die Anzahl der Vollgeschosse als zwingend festgesetzt. Der mittlere Bereich hat die Funktion eines Rückgrats in Westost-Richtung. Er gliedert

...

sich in Mehrfamilienhäuser im Norden und Doppelhäuser im Süden und in Hausgruppen/Reihenhäuser in der ruhigen Innenzone mit verkehrsfreien Wohnhöfen.

Im Bereich der geplanten Mehrfamilienhausbebauung sind große, zusammenhängende, bebaubare Grundstücksflächen ausgewiesen. Die festgesetzten Bebauungstiefen lassen hierbei auch Staffelungen sowie Vor- und Rücksprünge bei den Gebäuden zu und ermöglichen eine vielgestaltige Architektur.

Eine Fortsetzung der geplanten dreigeschossigen Mehrfamilienhausbebauung nach Osten ist aus städtebaulichen Gründen sowie zum Schutz der Wallhecke nicht zu vertreten, da hier am Siedlungsrand, ähnlich der geplanten Bebauung in der Nachbarschaft zur Loddenbachaue, durch eine niedrigere Einfamilienhausbebauung ein harmonischer Übergang zur freien Landschaft erreicht werden soll.

Die geplante Bebauung im südlichen Bereich des Bebauungsplanes soll zwischen der geplanten nördlich angrenzenden und der vorhandenen Ortsstruktur vermitteln, in dem die Häuser nördlich des Anton-Knubel-Weges als südlicher Siedlungsrand eine adäquate Fortsetzung finden.

Zur Unterstützung der städtebaulichen Zielsetzung, in den nördlichen und südlichen Übergangsbereichen eine aufgelokkerte Baustruktur zu erreichen, sind neben den Festsetzungen über das Maß der baulichen Nutzung, eine Zweiwohnungsklausel und eine Mindestgrundstücksgröße bei einer Doppelhausbebauung festgesetzt worden.

Aufgrund der vorhandenen I-geschossigen Bebauung im Bereich Vörnste Esch 13 - 17 ist es in diesem Fall städtebaulich vertretbar, die östlich angrenzende geplante Reihenhauszeile um ein Geschoß - Firsthöhe 9,0 m - zu reduzieren, um hier einen harmonischen Übergang zu der vorhandenen Bebauung zu erreichen. Das gebietsprägende städtebauliche Detail der durch geschlossene Bebauung gefaßten Wohnhöfe wird hierdurch nicht aufgegeben.

Durch die Ausweisungen wird sichergestellt, daß keine unverträgliche Dichte erreicht wird und der überwiegende Teil der jeweiligen Grundstücksflächen für Eingrünungen und gestaltete Gartenflächen zur Verfügung steht. Außerdem wird durch Pflanzgebote dafür gesorgt, daß die öffentlichen Verkehrsflächen und die privaten Stellplatzflächen eingegrünt werden. Es besteht daher keine Notwendigkeit, die Dichte im Plangebiet weiter zu reduzieren oder den Anteil an öffentlichen und privaten Grünflächen zu erhöhen.

Flächen für den Gemeinbedarf

Östlich der vorhandenen Hoflage wird unter Berücksichtigung des Bedarfs eine Fläche für den Gemeinbedarf - Kindergarten - festgesetzt. Die in diesem Bereich vorhandene Obstwiese soll als Spielwiese dem Kindergarten zugeordnet und so in ihrem Bestand gesichert werden.

...

Versorgung

Die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des periodischen und aperiodischen Bedarfs ist am Gremmendorfer Weg sowie am Albersloher Weg in zumutbarer Wegeentfernung sichergestellt.

Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes kann aufgrund der vorhandenen und geplanten Infrastruktureinrichtungen sichergestellt werden. Zur Schmutzwasserentsorgung ist im nordöstlichen Bereich ein Standort für ein Pumpwerk festgesetzt, von dem das anfallende Schmutzwasser aus dem Baugebiet dem vorhandenen Sammler im Einmündungsbereich Erbdrostenweg/Vörnste Esch zugeführt werden soll. Da von Schmutzwasserpumpwerken in geringem Umfang auch Störungen und Belästigungen ausgehen können, wurde das Pumpwerk von der geplanten Wohnbebauung auf die östliche Seite der vorhandenen Hecke abgerückt.

Das anfallende Regenwasser soll über ein gesondertes Leitungsnetz in den Loddenbach eingeleitet werden. Der im Osten des Plangebietes vorhandene Entwässerungsgraben, der in den Loddenbach mündet, besitzt ebenfalls schon heute Vorfluterfunktion und ist innerhalb der öffentlichen Grünfläche planungsrechtlich abgesichert.

Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes soll vom Erbdrostenweg aus über die festgesetzten Verkehrsflächen erfolgen. Zur besseren Verkehrsführung wird der Knotenpunkt Vörnste Esch/Erbdrostenweg so umgestaltet, daß der Erbdrostenweg direkt in die Haupterschließungsstraße des Plangebietes übergeht. Die nördliche Weiterführung des Erbdrostenweges wird so verschwenkt, daß das vorhandene Naturdenkmal - 2 Stieleichen - eine vergrößerte offene Vegetationsfläche findet und im Kronen-Traufen-Bereich geschützt wird.

Die innere Erschließung des Plangebietes erfolgt durch eine Straßenschleife mit anschließenden, kurzen Stichwegen.

Die Unterbringung des ruhenden Verkehrs ist im Bereich der Einfamilienhausbebauung auf den jeweiligen Grundstücken und im Bereich der Mehrfamilienhausbebauung auf den jeweiligen Flächen für Nebenanlagen vorgesehen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die erforderlichen Stellplätze bei der Mehrfamilienhausbebauung auch in Tiefgaragen unterzubringen. Die Tiefgaragen sind, wenn sie nicht unter dem Gebäude liegen, mit mindestens 0,5 m Mutterboden abzudecken und einzugrünen.

Öffentliche Parkplätze ergänzen das private Stellplatzangebot. Die ausgewiesenen Verkehrsflächen sollen verkehrsberuhigt ausgebaut werden, in dem an städtebaulich sinnvollen Stellen Einengungen und Verschwenkungen in der Straßenführung vorgesehen werden.

Darüber hinaus sind vom Fahrverkehr getrennte Geh- und Radwege vorgesehen, die eine möglichst hohe Durchlässigkeit des Wohngebietes und eine Anbindung an die, das Plangebiet umgebenden Straßen und Einrichtungen sicherstellen.

...

Grünflächen

Die festgesetzten öffentlichen Grünflächen berücksichtigen die vorhandenen Naturelemente und tragen zu ihrer Absicherung bei.

Die Festsetzung eines Kinderspielplatzes ist unter Berücksichtigung des an der Ida-Schule auf der Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 343 geplanten Kinderspielplatzes innerhalb des Bebauungsplangebietes nicht erforderlich. Zusätzlich stehen die Schulhofflächen der Ida-Schule und der Pestalozzischule für Spielaktivitäten auch im Sinne einer Spielbereich-A-Nutzung zur Verfügung.

Baugestaltung

Gemäß § 81 Landesbauordnung werden Anforderungen an die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen, von Freiflächen und Einfriedigungen gestellt, um die Realisierung der städtebaulichen und gestalterischen Absichten sicherzustellen. Die Einbindung des geplanten Wohngebietes in die benachbarte Siedlungs- und Baustruktur sowie die Notwendigkeit, einen in sich harmonisch, vielfältig und dennoch homogen gestalteten Wohnungsbau entstehen zu lassen, erfordern die getroffenen gestalterischen Festsetzungen. Dabei ist besonders der Übergang zur freien benachbarten Landschaft zu berücksichtigen. Die Wohngebiete sollen ein Beispiel zeitgemäßer städtebaulicher Gestaltung und Architektur mit hoher Qualität bilden und ein ausgewogenes Verhältnis zwischen gestalterisch erwünschter Vielfalt und notwendiger gestalterischer Einheitlichkeit sicherstellen.

Der im Einfamilienhausbereich gewählte Spielraum für die zulässige Dachneigung ermöglicht eine Vielzahl unterschiedlicher Hausformen, wobei jedoch bei Doppelhäusern bzw. Hausgruppen jeweils eine einheitliche Ausführung zu wählen ist. Walmdächer und Krüppelwalmdächer wurden ausgeschlossen, um zu verhindern, daß die vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten, die der Begriff Neigungsdach schon zuläßt, durch ein für das Münsterland wesensfremdes Stilelement überlagert werden.

Ebenso werden für die Dachaufbauten und Einschnitte beschränkende Bestimmungen vorgesehen.

Die Festlegungen zur den Grundstückseinfriedigungen sollen zwischen dem Bedürfnis des einzelnen Grundstückseigentümers nach Abschirmung und dem Bedürfnis der Allgemeinheit nach Erlebbarkeit des Umfeldes vermitteln.

Soweit städtebaulich und baugestalterisch erforderlich sind außerdem die Festlegungen der Hauptfirstrichtungen der Gebäude sowie Vorschriften zur Farb- und Materialwahl von Fassaden getroffen worden.

Von baugestalterischer Bedeutung sind ferner die Festlegung der maximalen Firsthöhe sowie die Vorschrift, daß das jeweils höchstzulässige Geschoß nur im ausgebauten Dachraum unter einem geneigten Dach zulässig ist.

...

Nähere Einzelheiten sind aus der Darstellung des Bebauungsplanes ersichtlich.

6. Auswirkungen auf die Umwelt:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird zur Zeit noch überwiegend landwirtschaftlich genutzt und liegt innerhalb des rechtskräftigen Landschaftsplanes Werse, der hier als Entwicklungsziel die Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft vorsieht. Da die mit dem Bebauungsplan verfolgten städtebaulichen Ziele nicht mit den Zielen des Landschaftsplanes übereinstimmen, werden im Parallelverfahren die Bauflächen aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes Werse herausgenommen.

Der Realisierung der Festsetzungen des Bebauungsplanes und die damit verbundenen Bodenversiegelungen stellen einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der soweit als möglich zu minimieren bzw. auszugleichen ist. Aus diesen Gründen sind die prägenden, schützenswerten Landschaftselemente im Plangebiet durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan berücksichtigt und planungsrechtlich abgesichert worden. Die veränderte geplante Straßenführung des Erbdrostenweges berücksichtigt die im Westen des Plangebietes vorhandenen Naturdenkmale und verbessert ihre Vegetationsbedingungen. Die vorhandene Eichengruppe südlich der vorhandenen Hoflage wird durch Erhaltungsgebote abgesichert und durch die hier zurückgenommenen Baugrenzen in ihrer Vegetation nicht beeinträchtigt. Die vorhandene Obstwiese soll im Bereich des Kindergartens als Spielwiese dienen. Ihr Bestand wird durch entsprechende Erhaltungsgebote abgesichert. Eine Erweiterung durch eine Streuobstwiese ist mit den Belangen des Kindergartens, der neben der Obstwiese auch Spielflächen anderer Qualität (mit Sandkästen und Spielgeräten) benötigt, nicht in Einklang zu bringen. Die vorhandene Wallhecke an der östlichen Plangebietsgrenze ist bereits durch § 47 Landschaftsgesetz geschützt. Die hier festgesetzte öffentliche Grünfläche sichert diese Wallhecke mit Grabenanlage einschließlich begleitender Unterhaltsflächen planungsrechtlich ab.

Durch einen ca. 35 - 40 m breiten Grünzug entlang des Loddenbaches wird dieser ökologisch empfindsame Bereich von einer Bebauung freigehalten und als öffentliche Grünfläche planungsrechtlich gesichert. Dieser Bereich sichert Gestaltungsspielräume für die beabsichtigte ökologische Optimierung bzw. Renaturierung des Loddenbaches. Gleichzeitig kann diese Fläche einer landschaftsgerechten Wiederherstellung bzw. Neugestaltung des Landschaftsbildes dienen.

Der angestrebten ökologischen Qualität des Baugebietes dienen ferner die geplanten Baumpflanzungen im öffentlichen Straßenraum, die Begrünungsvorschriften der privaten Stellplatzflächen sowie die Vorschriften zur Beschränkung der Bodenversiegelung.

...

Insbesondere sind Ausgleichsmaßnahmen für die im Plangebiet vorgesehenen öffentlichen Verkehrsflächen und Eingriffe infolge von Verkehrsflächen im Bereich der Grabenheckenanlage erforderlich.

Da mit Ausnahme der öffentlichen Grünflächen für diese Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet selbst keine Flächen zur Verfügung stehen, kommen dafür zusätzliche Ersatzmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes in Betracht. Möglichkeiten für die Schaffung von Ersatzmaßnahmen im Stadtteil Gremmendorf bestehen auf Ackerflächen im Bereich des Regenrückhaltebeckens Loddenbach und durch Ergänzung und Neupflanzung von Heckenanlagen mit standortgerechten Gehölzen entlang des Erbdrostenweges. Diese Bereiche werden zur Zeit landwirtschaftlich genutzt. Hier kann durch eine ökologische Wertsteigerung ein Ausgleich geschaffen werden. Dabei wird die Größe der Ersatzflächen abhängig sein von der Eingriffsquantität und den Möglichkeiten ökologischer Wertsteigerungen auf den Ersatzflächen.

Eine ökologisch wünschenswerte Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers im Baugebiet selbst kommt nicht in Betracht, da dies die vorhandenen Bodenverhältnisse nicht zulassen.

Die heute im wesentlichen landwirtschaftlich genutzten Flächen haben aufgrund der monostrukturierten Nutzung keinen hohen ökologischen Wert. Nach Abwägung der unterschiedlichen Belange ist den Belangen des dringend benötigten Wohnraumes eine höhere Priorität einzuräumen.

Immissionen

Der östliche Teilbereich des Bebauungsplanes kann gelegentlich, je nach Windrichtung, zeitweilig von Belästigungen aus dem östlich vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieb betroffen sein. Die erforderlichen Schutzabstände sind eingehalten und unter Berücksichtigung der derzeitigen Tierhaltung ausreichend.

Störungen durch den Schulbetrieb der Ida-Schule sind zwar nicht ganz auszuschließen, aber als zumutbar einzustufen.

Altlasten

Im Plangebiet sind nach dem derzeitigen Erkenntnisstand keine Altlastenverdachtsflächen vorhanden.

...

7. Flächenbilanz:

Gesamtfläche	8,74 ha	=	100 %
Wohnbauflächen	5,96 ha	=	68 %
öffentliche Verkehrsflächen	1,20 ha	=	14 %
öffentliche Grünfläche	1,00 ha	=	11 %
Fläche für den Gemeinbedarf	0,58 ha	=	7 %

8. Kostenschätzung:

Die Stadt Münster ist Trägerin des sich aus dem Bebauungsplan ergebenden Erschließungsaufwandes. Die finanziellen Aufwendungen zur Verwirklichung des Bebauungsplanes werden zur Zeit auf ca. 6,4 Mio. DM geschätzt. Die erforderlichen Mittel sind im Finanz- und Investitionsplan 1992 - 1996 teilweise enthalten.

Die noch nicht veranschlagten Mittel sollen für den künftigen Finanz- und Investitionsplan vorgesehen werden. Die Bereitstellung der erforderlichen Mittel aus dem Haushaltsplan der Stadt Münster kann vorbehaltlich verfügbarer Mittel erwartet werden.

9. Durchführungsmaßnahmen:

Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes sind als Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens freihändige vertragliche Vereinbarungen zwischen der Stadt Münster und den beteiligten Grundstückseigentümern vorgesehen, und, falls diese Verhandlungen nicht zum Ziele führen sollten, hilfsweise die Enteignung.

Die Verwirklichung des Bebauungsplanes wird sich auf die persönlichen Lebensumstände der im Plangebiet lebenden und arbeitenden Menschen zwar auswirken, nachteilige Auswirkungen in wirtschaftlicher oder sozialer Hinsicht sind jedoch nicht ersichtlich. Ein Sozialplan ist daher nicht erforderlich.

Der Ausbau soll auf der Grundlage des Bebauungsplanes erfolgen. Ein Ausbau in Teilabschnitten bleibt vorbehalten.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (8) Baugesetzbuch als Anlage zu dem durch den Rat der Stadt Münster am 05. MAI 1993 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 382: Gremmendorf - Anton-Knubel-Weg/ Vörnste Esch/Erbdrostenweg/Loddenbach.

Münster, 09. JUNI 1993

DER RAT DER STADT MÜNSTER

Dr. Twenhöven
Oberbürgermeister